

Motion Fraktion SVPplus (Simon Glauser, SVP): Bernisches Taxireglement (BTR): Optimieren und Missstände bekämpfen!

Seit Aufhebung der Kontingentierung der Bewilligungen durch den Kanton Bern im Jahre 1994 hat sich das Taxigewerbe in der Stadt und Region Bern stark entwickelt. Seit 1994 ist die Zahl der Taxis in der Stadt Bern von 188 auf 338 Fahrzeuge angestiegen und im gleichen Zeitraum ist die Zahl der Taxibetriebe von 52 auf 183 gestiegen. Dies hat ein deutliches Ungleichgewicht von Angebot und Nachfrage zur Folge. Gleichzeitig hat die zunehmende Anzahl Taxis zu einem markanten Qualitätsverlust im Transportgewerbe geführt – wiederholt standen deshalb in den letzten Jahren die mangelhafte Qualität dieser Dienstleistungen im Fokus von Politik und Medien. Verschiedentlich wurden dazu auch bereits Vorstösse eingereicht (z.B. Motion Vollmer „Desolates Taxisystem in Bern“).

Mit der am 1. Juni 2012 in Kraft getretenen teilrevidierten kantonalen Taxiverordnung versucht der Regierungsrat diesem unerfreulichen Trend entgegenzuwirken. Als Kernelemente wurde dabei auf eine verstärkte Zusammenarbeit der Agglomerationsgemeinden und die Vereinheitlichung der Anforderungen mit kantonalen Mindeststandards gesetzt. Neu haben die Gemeinden zwingend Eignungsprüfungen für angehende Taxiführerinnen und Taxiführer durchzuführen und auch die Sprachanforderungen wurden vereinheitlicht. Mit dem „Reglement über das Halten und Führen von Taxis in der Stadt Bern (Bernisches Taxireglement; BTR)“ werden diese „neuen“ Massnahmen bereits weitestgehend angewendet und werden somit zu keinen markanten Verbesserungen der Situation im städtischen Taxiwesen führen. Kommt dazu, dass die Probleme nicht nur in diesen vom Kanton eruierten Bereichen liegen – in der Stadt Bern geht es um weit mehr als nur um mangelnde Orts- und Sprachkenntnisse! Zu viele Taxifahrerinnen und Taxifahrer streiten in regelrechten Revierkämpfen um die wenigen vorhandenen Standplätze. Verschiedene „Fahrergruppen“ haben die Standplätze systematisch untereinander aufgeteilt. Unerwünschte FahrerInnen werden unmissverständlich weggewiesen. Es darf getrost von mafiösen Zuständen gesprochen werden. Die von den Taxifahrerinnen und Taxifahrern benutzten Fahrzeuge sind vielfach in einem optisch (und teilweise technisch) erbärmlichen Zustand und damit keine ansprechenden Visitenkarten für das Strassenbild der Bundeshauptstadt. Vielfach werden dabei auch ältere Fahrzeuge eingesetzt, die in keiner Weise mehr den heute gängigen Energieeffizienz- und Umweltstandards entsprechen. Man könnte meinen, jede und jeder die ein einigermaßen fahrtüchtiges Auto besitzt, könne dieses für den gewerblichen Personentransport einsetzen. Doch leider bleibt es nicht bei den vor genannten Missständen – die negativen Erfahrungen im Taxiwesen der Stadtberner Kundinnen und Kunden sind weit vielfältiger:

- TaxifahrerInnen die in halsbrecherischer Fahrt durch die Stadt rasen und dabei regelmässig Verkehrsregeln missachten;
- TaxifahrerInnen die absichtlich eine längere Route wählen, um mehr zu verdienen;
- TaxifahrerInnen die im Taxi Drogenhandel betreiben; Preiswucher bei Pauschalen;
- TaxifahrerInnen die sich nicht an die vorgegeben Ruhezeiten halten;
- TaxifahrerInnen die ihre Fahrlizenz an Verwandte und Bekannte „untervermieten“, wenn sie selbst in den Ferien weilen oder aus einem anderen Grund nicht selbst fahren können oder dürfen.

Mit durchschnittlich nur 8 Kontrollen pro Monat durch die Gewerbepolizei kann diesen Missständen nicht genügend entgegen gewirkt werden. Anlässlich der Debatte zum PGB 2013 wurden deshalb entsprechende Anträge zur Erhöhung der Anzahl Kontrollen (neu mindestens

20 Kontrollen/Monat) sowie zu einer Aufstockung der Kostenstelle „Transportgewerbe“ (zusätzlich Fr. 100'000.00) eingereicht.

Gemäss Regierungsrat steht es den Gemeinden nach wie vor frei, weitergehende Vorschriften zu erlassen. Deshalb wird der Gemeinderat aufgefordert eine Teilrevision des städtischen Taxireglements mit folgenden Vorgaben vorzubereiten:

1. Die Anzahl Taxihalter- und Taxiführerbewilligungen in der Stadt Bern werden bis 2016 auf dem heutigen Niveau festgesetzt (Bewilligungs-Moratorium);
2. TaxihalterInnen oder TaxiführerInnen denen während dieser Zeit aufgrund einer Sanktion (BTR, 5. Kapitel) die Bewilligung entzogen wurde, erhalten diese frühestens 2016 wieder zurück. Zudem soll es nicht mehr möglich sein, während dieser Zeit in einer anderen Gemeinde eine Bewilligung zu beantragen;
3. Ab 2016 werden in der Stadt Bern nur noch Taxis der Energieeffizienz-Kategorie A-A (max. 149g/km CO₂) zugelassen;
4. Alle immatrikulierten Taxis sind der zuständigen Behörde alle zwei Jahre zur Nachkontrolle vorzuführen;
5. Bei der Benutzung der öffentlichen Standplätze stehen allen Taxifahrerinnen und Taxifahrern die gleichen Rechte zu. Revierkämpfe werden nicht geduldet;
6. Die Strafen und Administrativmassnahmen sind weiter zu verschärfen und auszuweiten.
7. Verstösse von TaxihalterInnen oder TaxiführerInnen gegen das Betäubungsmittelgesetz haben ebenfalls den Entzug der Bewilligung zur Folge.
8. Die Gebührentarife im Transportgewerbe sind zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Bern, 6. September 2012 bzw. 13. September 2012

Motion Fraktion SVPplus (Simon Glauser, SVP): Roland Jakob, Robert Meyer, Ueli Jaisli, Manfred Blaser, Martin Schneider, Werner Pauli, Rudolf Friedli

Antwort des Gemeinderats

Die neue kantonale Verordnung vom 11. Januar 2012 über das Halten und Führen von Taxis (Taxiverordnung; TaxiV; BSG 935.976.1), welche am 1. Juni 2012 in Kraft getreten ist, geht weiter und ist strenger als das städtische Reglement vom 18. Oktober 2001 über das Halten und Führen von Taxis in der Stadt Bern (Bernisches Taxireglement; BTR; SSSB 935.1). Mit der neuen kantonalen Verordnung wird auch die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden verstärkt und alle Gemeinden, soweit möglich, auf denselben Stand gebracht.

Mit der neuen Taxiverordnung soll die Qualität der Taxiführerinnen und Taxiführer sowie der Taxihalterinnen und -halter im ganzen Kanton angehoben werden. Dank einheitlichen strengen kantonalen Regelungen werden Gesuchstellende auch keine Ausweichmöglichkeiten in andere Gemeinden mit keinen oder weniger strengen Regelungen mehr haben. Nichtsdestotrotz ist sich der Gemeinderat bewusst, dass es Taxiführende und Taxihaltende gibt, die sich nicht an die geltenden Regeln halten und einen schlechten Dienst leisten. Diese werden gezielt von der Orts- und Gewerbebehörde verfolgt und Verstösse geahndet, sofern es das Gewerbebehörde-recht betrifft. Straftatbestände werden durch die Kantonsbehörde verfolgt. Die Kontrollen der Orts- und Gewerbebehörde können mit den heute vorhandenen Personalressourcen nicht weiter ausgebaut werden. Eine Erhöhung der Kontrollen ist nur mit zusätzlichem Personal möglich.

Im Rahmen des Projekts „Taxi-Image der Stadt Bern“ wurde vor einiger Zeit ein Beschwerdetelefon unter der Nummer 031 321 53 50 eingerichtet, welches nach wie vor benutzt wird. Zudem stehen beim grössten Taxistandplatz am Hauptbahnhof ein „Kummerbriefkasten“ so-

wie eine grosse Informationstafel, welche die Kundschaft über ihre Rechte informiert. Sinn und Zweck der Aktion ist es, der Kundschaft bewusst zu machen, dass ein freier Markt existiert und bei Unzufriedenheit eine Beschwerdemöglichkeit besteht. Somit existieren mehrere leicht zugängliche Beschwerdestellen für Kundinnen und Kunden. Beschwerden und Kundenanliegen jeder Art können direkt bei der Orts- und Gewerbebehörde deponiert werden.

Was die Anzahl Standplätze anbelangt, so ist dem Gemeinderat bewusst, dass der öffentliche Grund knapp ist. Dieses Phänomen ist nicht nur im Taxibereich ein immer wiederkehrendes Thema, sondern auch in verschiedenen anderen Bereichen.

Der Gemeinderat wird aufgrund der neuen kantonalen Verordnung das städtische Taxireglement revidieren. Dies soll unter Einbezug der Taxiverbände erfolgen.

Zu Punkt 1:

Taxihalter- und Taxiführerbewilligung fallen unter die so genannten Polizeibewilligungen. Dies bedeutet, dass grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung besteht, wenn die gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt werden. Im Weiteren sind lenkende, in den Wettbewerb eingreifende Massnahmen, gestützt auf die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101) hier nicht möglich, lediglich polizeilich motivierte.

Artikel 11 Absatz 1 der kantonalen Taxiverordnung ermächtigt die Gemeinden zudem lediglich, innerhalb der Schranken der Wirtschaftsfreiheit ergänzende gewerbebehörde Vor-schriften in einem Reglement zu erlassen. Es bedürfte demzufolge einer kantonalen Gesetzesänderung für ein Bewilligungs-Moratorium.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit der neuen kantonalen Taxiverordnung und den kommenden Anpassungen im städtischen Taxireglement die Anzahl der Bewilligungen nicht nur auf dem heutigen Niveau bleiben werden, sondern gar deutlich zurückgehen werden - dies auch ohne Bewilligungs-Moratorium.

Der Regierungsrat des Kantons Bern sollte im Übrigen bereits im Rahmen der „Motion Lanz, Thun (SVP)/von Siebenthal, Gstaad (SVP)/Schwarz-Sommer, Steffisburg (SVP) - Erteilung von Taxibewilligungen durch die Gemeinden“ beauftragt werden, die Taxiverordnung mit folgendem Wortlaut zu ergänzen: „Die Gemeinden sind ermächtigt, die Anzahl der Taxihalterbewilligungen zu beschränken“. Diese Motion wurde wieder zurückgezogen.

Zu Punkt 2:

Wem in den letzten drei Jahren eine Taxihalter- oder Taxiführerbewilligung entzogen wurde, wird gemäss neuer kantonalen Taxiverordnung in der Regel keine neue Bewilligung erteilt. Allen Taxihaltenden und Taxiführenden, welchen aufgrund einer Sanktion die Bewilligung entzogen wurde, diese ausnahmslos erst wieder im Jahr 2016 zu geben, wäre nicht rechtens. So muss auch hier, analog bei einem Führerausweisentzug, jeweils anhand der Umstände (Schwere der Tat etc.) beurteilt werden, für wie lange eine Bewilligung entzogen werden soll. Da ein Bewilligungsentzug wegen dem wegfallenden Einkommen in den meisten Fällen tiefgreifende Folgen hat, muss die Länge des Entzugs verhältnismässig zur Schwere der Tat sein. So macht es Sinn, wenn jeweils aufgrund des konkreten Falls entschieden wird. Alles andere würde dem Prinzip der Gleichbehandlung und der Verhältnismässigkeit widersprechen.

Zu Punkt 3:

Die konkrete Forderung, dass ab dem Jahr 2016 nur noch Taxis der Energieeffizienz-Kategorie A-A (max. 149g/km CO₂) zugelassen werden dürfen, ist so nicht umsetzbar, da bei Autos die Energieeffizienz Kategorie A die höchstmögliche Klasse darstellt. Zudem sind Energieeffizienzklassen dynamisch, das heisst, sie werden periodisch angepasst. Es ist also grundsätzlich nicht möglich, eine Energieeffizienzklasse mit einem konkreten Wert zu verbinden (z.B. A und 149g CO₂/km).

Auf Bundesebene wurde die Regelung eingeführt, welche Schweizer Importeurinnen und Importeure verpflichtet, die CO₂-Emissionen der erstmals zum Verkehr in der Schweiz zugelassenen Personenwagen bis ins Jahr 2015 im Durchschnitt auf 130 Gramm pro Kilometer zu senken. Mit dieser Regelung wird nach und nach eine Umstellung auf umweltfreundlichere Fahrzeuge erfolgen. Danach wird sich zeigen, ob weitere Regelungen nötig sind.

Da der Gemeinderat Forderungen nach einem umweltbewussteren Taxiwesen nach wie vor für unterstützenswert hält, ist er bereit, im Rahmen eines Postulats zu prüfen, welche Massnahmen, die in eine ähnliche Richtung zielen, im Taxiwesen umgesetzt werden können.

Zu Punkt 4:

Die Taxi-Fahrzeuge müssen jährlich dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern vorgeführt werden. Das Fahrzeug wird auf technische Mängel überprüft. Werden Mängel festgestellt, so kommt es zu einer Nachkontrolle. Eine weitere Prüfung erfolgt durch das städtische Taxibüro (Prüfung Vorschriften der Stadt Bern wie Ausrüstung, Taxilampe, Erscheinungsbild, Beschriftung, Sauberkeit etc.). Auch hier müssen die Fahrzeuge zu einer Nachkontrolle, wenn Mängel festgestellt werden. Aktuell müssen Taxi-Fahrzeuge alle drei Jahre bei der Stadt Bern vorgeführt werden. Werden ausserhalb dieses Turnus Mängel im Erscheinungsbild und/oder in der Ausrüstung festgestellt oder von Kundinnen oder Kunden gemeldet, so sind die Taxis ebenfalls zur Nachkontrolle vorzuführen. Die Orts- und Gewerbebehörde führt zudem regelmässig Kontrollgänge durch und überprüft in diesem Rahmen, ob die Fahrzeuge den Voraussetzungen entsprechen. Aus Sicht des Gemeinderats genügt die aktuelle Regelung.

Zu Punkt 5:

Der Gemeinderat ist ebenfalls der Meinung, dass allen Taxiführenden bei der Benutzung der öffentlichen Standplätze die gleichen Rechte zustehen und Revierkämpfe keinesfalls geduldet werden dürfen. Dieses Anliegen soll auch in Zukunft weiterhin im Rahmen der möglichen Ressourcen verfolgt werden.

Zu Punkt 6:

Gemäss Artikel 6 Buchstabe b des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1) wird die Bewilligung entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung weggefallen sind. Mit der neuen kantonalen Taxiverordnung wurden die Bewilligungsvoraussetzungen verschärft bzw. ausgeweitet. Gemäss alter Taxiverordnung, erhielt unter anderem eine Führerbewilligung, wer seit mehr als einem Jahr ein Motorfahrzeug geführt hat, ohne dabei eine verkehrsgefährdende Verkehrsregelverletzung begangen zu haben. Gemäss neuer Taxiverordnung darf in den letzten drei Jahren kein wiederholter Verstoß gegen die Bestimmungen über das Taxiwesen oder gegen die Bestimmungen des Bundes über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführenden erfolgt sein. Ebenso keine Gewähr für eine rechtskonforme Ausübung bietet, wer in den vergangenen fünf Jahren zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden ist. Die neueren strengeren Regeln zeigen bereits Wirkung, indem Taxihalterinnen und Taxihalter wie auch Taxiführerinnen und Taxiführer, welche ihre Bewilligung erneuern möchten, nach strengeren Massstäben beurteilt werden

und deshalb je nach Fall keine Bewilligung mehr erhalten. Mittel- und längerfristig werden sich die strengeren Regeln auch in der Anzahl Bewilligungen bemerkbar machen. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist ein Rückgang feststellbar. So hatten beispielsweise im Dezember 2011 539 Personen eine Taxiführerbewilligung, im Dezember 2012 waren es noch 510, Tendenz sinkend.

Zu Punkt 7:

Verstösse gegen das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121) wurden bereits in der Vergangenheit im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und der Verhältnismässigkeit geahndet, d.h. es wurden auch Bewilligungen entzogen. Mit der aktuell strengeren gesetzlichen Regelung kann ein Verstoß gegen Betäubungsmittel noch strenger gehandhabt werden.

Zu Punkt 8:

Die Gebührentarife werden mit der Revision des städtischen Taxireglements überprüft und allenfalls angepasst.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Für vermehrte Kontrollen im Taxibereich würden personelle Ressourcen benötigt. Eine Anpassung der Gebührentarife würde höhere Gebühreneinnahmen mit sich bringen, da die heutigen Gebühren nicht kostendeckend sind.

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen; er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegen zu nehmen.
2. Die Antworten zu Punkt 1, 2, 4, 5, 6 und 7 gelten in diesem Fall gleichzeitig als Prüfungsbericht.
3. Punkt 3 und 8 werden als Postulat erheblich erklärt.

Bern, 6. März 2013

Der Gemeinderat